

ANTRAGSBUCH

53. Ordentlicher

Landesparteitag

der FDP Sachsen

Sonnabend, 06. November 2021

in Döbeln

**Freie
Demokraten**

FDP SACHSEN

Inhaltsverzeichnis

Einladung zum 53. Landesparteitag der FDP Sachsen	3
Satzungsänderungsantrag S 1	4
<i>Verkleinerung Landesparteitag</i>	
Satzungsänderungsantrag S 2	8
<i>Digitale Veranstaltungen</i>	
Satzungsänderungsantrag S 3	15
<i>Einführung einer Pandemiebestimmung</i>	
Antrag SA001	18
<i>Investitionsstau beseitigen – Umweltschutz sicherstellen</i>	
Antrag SA002	19
<i>Livestreams von Gemeinde- und Stadträten sowie Kreistagen in Sachsen leichter ermöglichen - aktuelle Rechtsauffassung von SMI und sächsischen Datenschutzbeauftragten überdenken</i>	
Antrag SA003	21
<i>Beim Strukturwandel Unternehmen direkt fördern</i>	
Antrag SA004	22
<i>Schluss mit „too little and too late“ - Afrikanische Schweinepest endlich wirksam bekämpfen und weitere Ausbreitung verhindern</i>	
Antrag SA005	25
<i>Familien und ihre Bedürfnisse in den Fokus rücken</i>	

Seite 3

Einladung zum 53. Landesparteitag der FDP Sachsen

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Delegierte,

im Namen des Landesvorstandes der sächsischen Freien Demokraten lade ich Sie hiermit herzlich zum 53. Ordentlichen Landesparteitag ein. Dieser wird am **Sonnabend, 6. November 2021 im WelWel Döbelner Sport und Freizeit GmbH & Co. KH, Fichtestraße 10 – 04720 Döbeln** stattfinden. Die eingereichten Satzungsänderungsanträge finden Sie in der Anlage.

Die Frist zur Einreichung von Satzungsänderungsanträgen endete am **5. Oktober 2021**, Sachanträge können noch bis zum **15. Oktober 2021** eingereicht werden. Das vollständige Antragsbuch senden wir allen Delegierten rechtzeitig vor dem Parteitag per E-Mail zu.

Bitte nehmen Sie ihr Delegiertenmandat wahr bzw. übertragen Sie Ihre Stimme im Verhinderungsfall bis 1. November 2021 auf einen Ersatzdelegierten. In diesem Jahr findet der Landesparteitag im Zuge der COVID-19-Pandemie unter besonderen Herausforderungen statt. Sollten Sie einer Risikogruppe angehören, bitten ich Sie, im Hinblick auf die eigene Gesundheit die Teilnahme am Landesparteitag gründlich zu durchdenken und im Idealfall Ihre Stimme zu übertragen. **Ich appelliere an Sie, die Delegiertentätigkeit nicht über Ihr leibliches Wohlergehen zu stellen.**

Aufgrund der aktuellen Situation muss der Landesparteitag in eingeschränkter Form stattfinden, dafür bitten wir um Verständnis. Es ist leider nicht möglich den Parteitag für Gäste zu öffnen. Lediglich die angemeldeten Delegierten sind zur Teilnahme zugelassen. Daher möchten wir Sie bitten, sich verbindlich unter Anmeldung-LPT@FDP-Sachsen.de anzumelden. Der Parteitag wird für alle Mitglieder via Livestream verfolgbar sein. Es gelten weiterhin besondere tagesaktuelle Hygienebestimmungen, die vor Ort aushängen werden. Der Einlass für die Delegierten wird nur unter Berücksichtigung der 3G-Regel möglich sein. Jeder Delegierte wird einen extra Tisch erhalten. Wir bitten Sie außerdem die geltenden Abstandsregeln einzuhalten und so das Infektionsrisiko zu minimieren.

Informationen zum Landesparteitag finden sie auch online auf unserer Homepage (ab 08.Oktober 2021 verfügbar).

Viele Grüße,



Ihr Frank Müller-Rosentritt MdB
Vorsitzender

Anlagen:

Tagesordnung

Stimmübertragung

Satzungsänderungsanträge

Freie Demokratische Partei (FDP)
Landesverband Sachsen
Liberales Haus

Radeberger Straße 51 . Preußisches Viertel . D-01099 Dresden
Tel. 0351/65 57 65-0 . Fax 0351/65 57 65-1

info@fdp-sachsen.de . www.fdp-sachsen.de . www.facebook.com/FDP.Sachsen

Bankverbindung / Spendenkonto: Deutsche Bank AG . IBAN DE03 8707 0024 0536 3601 00 . BIC DEUTDE33HAN

Satzungsänderungsantrag S 1

Betr.: Verkleinerung Landesparteitag

Antragsteller: Landesvorstand

Der Landesparteitag möge beschließen:

1. § 15 Abs. 3 der Landessatzung wird wie folgt geändert:

bisher	neu
<p>§ 15 Teilnahme</p>	<p>§ 15 Teilnahme</p>
<p>(3) Stimmberechtigt sind zweihundertfünfzig Delegierte der Kreisverbände. Die Aufschlüsselung der Delegierten auf die Kreisverbände ist nach folgendem Verfahren vorzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederzahl jedes Kreisverbandes ist mit 125 malzunehmen und durch die Gesamtzahl der Mitglieder aller Kreisverbände des Landesverbandes zu teilen. 2. Die für die FDP bei der letzten Landtagswahl im Kreisgebiet abgegebenen und zusammengezählten Erst- und Zweitstimmen werden ebenfalls mit 125 malgenommen und durch die Gesamtzahl aller im Land für die FDP abgegebenen Erst- und Zweitstimmen geteilt. 3. Die Delegiertenzahlen werden aus der Summe der nach den Ziffern 1. und 2. ermittelten Zahlen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer ermittelt. <p>Für die Aufteilung der Delegierten wird jeweils der Stand der Mitgliederzahlen des vorletzten Quartalsendes, dem der Landesparteitag folgt, zugrunde gelegt. Somit können Delegierte zu Ersatzdelegierten werden und umgekehrt.</p>	<p>(3) Stimmberechtigt sind zweihundert Delegierte der Kreisverbände. Die Aufschlüsselung der Delegierten auf die Kreisverbände ist nach folgendem Verfahren vorzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederzahl jedes Kreisverbandes ist mit 100 malzunehmen und durch die Gesamtzahl der Mitglieder aller Kreisverbände des Landesverbandes zu teilen. 2. Die für die FDP bei der letzten Landtagswahl im Kreisgebiet abgegebenen und zusammengezählten Erst- und Zweitstimmen werden ebenfalls mit 100 malgenommen und durch die Gesamtzahl aller im Land für die FDP abgegebenen Erst- und Zweitstimmen geteilt. 3. Die Delegiertenzahlen werden aus der Summe der nach den Ziffern 1. und 2. ermittelten Zahlen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer ermittelt. <p>Für die Aufteilung der Delegierten wird jeweils der Stand der Mitgliederzahlen des vorletzten Quartalsendes, dem der Landesparteitag folgt, zugrunde gelegt. Delegierte können zu Ersatzdelegierten werden und umgekehrt.</p>

2. § 19 Abs. 4 der Landessatzung wird wie folgt geändert:

bisher	neu
<p>§ 19 Landesvertreterversammlung</p>	<p>§ 19 Landesvertreterversammlung</p>
<p>(4) Stimmberechtigt sind 250 Delegierte. Die Aufschlüsselung auf die Kreisverbände erfolgt gemäß § 15 Absatz 3 der Landessatzung.</p>	<p>(4) Stimmberechtigt sind 200 Delegierte. Die Aufschlüsselung auf die Kreisverbände erfolgt gemäß § 15 Absatz 3 der Landessatzung.</p>

Seite 5

3. In § 28 Abs. 3 der Landessatzung wird wie folgt ergänzt:

bisher	neu
<p style="text-align: center;">§ 28 Amtsdauer</p> <p>(3) (-)</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Amtsdauer</p> <p>(3) § 15 Abs. 3 S. 7. gilt auch für Delegierte und Ersatzdelegierte, die unter Geltung des § 15 Abs. 3 alter Fassung gewählt wurden.</p>

Begründung:

1. Der Landesvorstand hat die Strukturen der FDP Sachsen grundlegend geprüft. Ausgangspunkt war der Landesparteitag, der mit derzeit 250 Delegierten einer der größten Parteitage aller politischen Parteien in Sachsen ist. Die stellt den Landesverband vor erhebliche logistische und finanzielle Herausforderungen. Diese wurden durch die Corona-Pandemie erheblich verschärft.

Es ist das Ziel des Landesvorstandes, die Meinungsbildung des Landesverbandes auf eine möglichst breite Basis zu stellen. Er verkennt nicht, dass der Landesparteitag die wichtigste Zusammenkunft der FDP Sachsen ist, der neben seinen satzungsgemäßen Aufgaben die Möglichkeit des Austausches der Mitglieder untereinander und zur Darstellung der Partei in der Öffentlichkeit dient.

Mit dem Satzungsänderungsanträgen S 1 schlägt der Landesvorstand eine Verkleinerung des Landesparteitages vor. Sein Ziel ist es, den Landesparteitag künftig mit 200 Delegierten durchzuführen.

2. Die FDP Sachsen hat die höchste Anzahl an Delegierten aller Parteien in Sachsen:

	Parteitag
FDP	250
CDU	200
SPD	120
B90/Grüne	160
Linke	200

Im langfristigen Durchschnitt nehmen jedoch nur 166 Delegierte persönlich am Parteitag teil. Die weiteren Delegiertenmandate werden auf andere anwesende Delegierte übertragen. Trotz dieser Anwesenheitsquote ist der Landesverband gehalten, eine Tagungsstätte für 250 Delegierte zu finden und anzumieten. Dabei haben viele Kommunen für ihre Hallen festgelegt, dass diese politischen Parteien keine Räume zur Verfügung zu stellen, damit nicht radikale Parteien unter Berufung auf § 5 PartG ebenfalls Zugang zu den Hallen begehren.

Seite 6

Dies stellt die Landesgeschäftsstelle und den Landesvorstand vor kaum zu lösende Aufgaben. Die Anmietung von kommerziellen Hallen ist mit erheblichen Aufwendungen verbunden.

3. Mit dem Satzungsänderungsantrag S 1 soll die Anzahl der Delegierten der tatsächlichen physischen Anwesenheit der Delegierten angepasst werden. In den Beratungen der AG Parteientwicklung, im Landesparteirat und in Beratungen mit den Kreisvorsitzenden zeichnete sich eine Mehrheit für diese Variante ab. In einer Modellrechnung auf Basis der Delegierten zum 31.12.2019 ergibt sich folgende Auswirkungen auf die Kreisverbände:

Kreisverband	Bisher 250	S 1 200
Bautzen	22	17
Chemnitz	13	10
Dresden	49	39
Erzgebirge	17	14
Görlitz	10	8
Leipzig Stadt	33	27
Leipziger Land / Muldental	13	10
Meißen	15	12
Mittelsachsen	17	14
Nordsachsen	11	9
Sächs.Schweiz/Osterzgebirge	14	11
Vogtland	16	13
Zwickau	20	16

Verglichen mit den tatsächlichen durchschnittlichen Anwesenheiten ergeben sich folgende Auswirkungen:

Kreisverband	S 1	ist	Differenz
Bautzen	17	10	+7
Chemnitz	10	12	-2
Dresden	39	30	+9
Erzgebirge	14	13	+1
Görlitz	8	9	-1
Leipzig Stadt	27	18	+9
Leipziger Land / Muldental	10	8	+2
Meißen	12	14	-2
Mittelsachsen	14	12	+2
Nordsachsen	9	6	+3

Seite 7

Sächs.Schweiz/Osterzgebirge	11	10	+1
Vogtland	13	9	+4
Zwickau	16	15	+1

Erläuterung: + => mehr Delegierte als in der Vergangenheit durchschnittlich anwesend, - => weniger Delegierte als in der Vergangenheit durchschnittlich anwesend.

4. In dem Antragen wird im Punkt 1. die Anzahl der Delegierten auf 200 gesenkt. Mit dem Beschlusspunkt 2. wird diese Änderung auf die Landesvertreterversammlung übertragen. Beschlusspunkt 3. stellt klar, dass die bisherigen Delegierten, die für einen Landesparteitag mit 250 Delegierten gewählt wurden, weiter im Amt bleiben. Sofern sich die Delegiertenzahl des Kreisverbandes durch die Verkleinerung des Landesparteitages verringert hat, werden die betroffenen Delegierte zu Ersatzmitgliedern.

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.

Satzungsänderungsantrag S 2

Betr.: **Digitale Veranstaltungen**

Antragsteller: Landesvorstand

Der Landesparteitag möge beschließen:

1. Nach § 14 Absatz 3 der Landessatzung werden folgende neue Absatz 4 bis 6 eingefügt:

bisher	neu
<p>§ 14 Landesparteitag</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Landesparteitag</p> <p>(4) Ein Landesparteitag kann auch als virtueller Parteitag einberufen werden, an dem einzelne oder alle Delegierte ohne Anwesenheit am Versammlungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung teilnehmen und ihre Mitwirkungsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Statt eines virtuellen Parteitags ist ein Präsenzparteitag einzuberufen, wenn dies schriftlich beantragt wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens vier Kreisverbänden, 2. von mindestens einem Drittel der als Delegierte gewählten Mitglieder. <p>Der Antrag muss innerhalb von zwei Wochen nach der Einberufung des virtuellen Parteitags beim Landesvorstand eingehen. In diesem Fall wird der Landesparteitag nach § 17 Absatz (1) Satz 2 neu einberufen.</p> <p>(5) Mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr muss ein Landesparteitag als Präsenzparteitag stattfinden, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen. Dies ist in der Regel der ordentliche Landesparteitag mit der Wahl des Landesvorstandes.</p> <p>(6) Die Aufgaben nach § 18 Absatz 2 Nr. 3 – 6 der Landessatzung kann ein virtueller Parteitag nicht wahrnehmen.</p>

2. § 19 Absatz 3 der Landessatzung wird wie folgt ergänzt:

Bisher	neu
--------	-----

Seite 9

<p>§ 19 Landesvertreterversammlung (3) Für die Landesvertreterversammlung gelten die §§ 15 Absatz 1 und 2, 16 und 17 Absatz 3 bis 5 entsprechend.</p>	<p>§ 19 Landesvertreterversammlung (3) Für die Landesvertreterversammlung gelten die §§ 15 Absatz 1 und 2, 16 und 17 Absatz 3 bis 5 entsprechend. § 14 Absatz 4 gilt entsprechend, wenn die Aufstellung von Wahlbewerbern auf einer virtuellen Vertreterversammlung durch ein Bundes- oder Landesgesetz ausdrücklich zugelassen wurde. Für die Wahlhandlung gilt für die virtuelle Landesvertreterversammlung abweichend von § 19 Absatz 6 S. 1 die im Gesetz vorgeschriebene Form der Wahl.</p>
---	---

3. § 23 Absatz 5 erneut wie folgt geändert:

<p>Beschlussvorschlag S 2 § 23 Landesparteirat (5) §§ 16 und 17 Absatz 5 gelten entsprechend.</p>	<p>neu § 23 Landesparteirat (5) §§ 14 Absatz 4, 16 und 17 Absatz 5 gelten entsprechend.</p>
---	--

4. § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

<p>Bisher §1 Beschlussfähigkeit (1) Die Organe des Landesverbandes sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.</p>	<p>neu §1 Beschlussfähigkeit (1) Die Organe des Landesverbandes sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder teilnimmt.</p>
---	---

5. Nach § 2 Absatz 2 der Geschäftsordnung wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

<p>Bisher § 2 Beschlüsse</p>	<p>neu § 2 Beschlüsse (3) Beschlüsse der Organe und der Landesfachausschüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. Über die Durchführung des Umlaufverfahrens entscheidet der Vorsitzende in pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Übersendung des Beschlussantrags setzt der Vorsitzende eine angemessene Frist zum Widerspruch. Statt der Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist eine Präsenzsitzung einzuberufen, wenn dies schriftlich von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gremiums beantragt wird. Für den Landesparteitag und den Landesparteirat gilt ferner § 14 Absatz 4 Nr. 1 der Satzung entsprechend. Der</p>
--	--

	<p>Antrag muss innerhalb einer Woche nach Einleitung des Umlaufverfahrens eingehen. In diesem Fall wird die Sitzung als Präsenzsitzung neu einberufen und dort über den Beschluss abgestimmt.</p> <p>(4) Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sind gültig, wenn innerhalb der festgesetzten Frist mindestens die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Organs ihre Stimmen abgegeben haben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit nach Absatz 1 gefasst wurde. Stimmübertragungen nach § 16 der Satzung sind nicht zulässig.</p>
--	---

6. Nach § 3 Absatz 3 der Geschäftsordnung werden folgende neue Absätze 4 bis 6 eingefügt:

Bisher	Neu
<p>§ 3 Abstimmungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Abstimmungen</p> <p>(5) Beschlüsse des Vorstands und der Landesfachausschüsse werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Die Sitzung kann auch als virtuelle Sitzung einberufen werden, an der einzelne oder alle Mitglieder per Video-/Audiokonferenz, per Telefon oder einem anderen vergleichbaren Verfahren der zeitgleichen Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wobei die Form der Teilnahme auch die Stimmabgabe in gleich er Weise umfasst.</p> <p>(6) Geheime Abstimmungen finden nicht statt. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der teilnehmenden Stimmberechtigten ist namentlich abzustimmen. Diese erfolgt durch Namensaufruf der Stimmberechtigten und mündliche Stimmabgabe.</p> <p>(7) Statt einer virtuellen Sitzung ist eine Präsenzsitzung einzuberufen, wenn dies schriftlich von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gremiums beantragt wird. Der Antrag muss innerhalb einer Woche nach der Einberufung der virtuellen Sitzung beim einberufenden Vorstand eingehen. In diesem Fall wird die Sitzung als Präsenzsitzung neu einberufen.</p>

Begründung:

1. Durch die Corona-Pandemie ist das Erfordernis, digitale Sitzungen abzuhalten, deutlich hervorgetreten. Die Satzung sieht hierfür keine

Seite 11

Regelungen vor. Durch eine Änderung des Parteiengesetzes sind virtuelle Gremiensitzungen ermöglicht worden. Diese bedürfen einer Umsetzung in den Satzungen der Parteien.

Mit den vorgeschlagenen Regelungen werden im Wesentlichen die Bestimmungen in die Satzung eingefügt, die der Bundesverband in seine Satzung aufgenommen hat. Einzelne Regelungen sind auf die FDP Sachsen zugeschnitten worden, ohne dem Regelungskonzept der Bundespartei zu widersprechen.

Konzeptionell werden in der Satzung Regelungen für den Landesparteitag geschaffen. Mit allgemeinen Bestimmungen wird klargestellt, dass auch Gremiensitzungen von Untergliederungen virtuell abgehalten werden können.

2. Punkt 1. des Änderungsantrages eröffnet die Möglichkeit, virtuelle Landesparteitage einzuberufen. Seit November 2020 sind aufgrund der Covid-19-Ausnahmegesetzgebung virtuelle Parteitage erlaubt. Vorstands- und Delegiertenwahlen sowie Satzungsänderungen dürfen derzeit nicht erfolgen. Zur Beseitigung dieser Beschränkungen sind weitere gesetzliche Änderungen bereits in Planung.

Um virtuelle Parteitage tatsächlich abhalten zu können, muss jedoch – neben einer gesetzlichen Grundlage – auch die Satzung einer politischen Partei diese Möglichkeit vorsehen. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die Möglichkeit virtueller Parteitage dauerhaft in der Landessatzung verankert werden. Die Ausgestaltung des virtuellen Parteitags erfolgt dabei technologieoffen und erlaubt auch hybride Parteitage.

In Anlehnung an § 9 Absatz 1 Satz 3 PartG wird festgeschrieben, dass mindestens alle zwei Jahre ein Präsenzparteitag stattfinden muss. Nur aus zwingenden Gründen kann auch dieser ausnahmsweise ebenfalls virtuell stattfinden. Ein solcher Ausnahmefall wäre z.B. eine Pandemiesituation, die ein Zusammentreffen unmöglich macht oder wesentlich erschwert. Durch den Verweis auf den ordentlichen Landesparteitag mit Vorstandswahlen wird dieser als Präsenzparteitag festgelegt. Für die weiteren ordentlichen und außerordentlichen Parteitage liegt es im Entscheidungsspielraum des Landesvorstandes, diese in virtueller Form oder als Präsenzveranstaltung durchzuführen.

Vier Kreisverbänden bzw. einem Drittel der Delegierten wird die Möglichkeit gegeben, gegen die Entscheidung des Landesvorstandes zur Durchführung des virtuellen Parteitages zu opponieren. Dies trägt dem

Seite 12

Gebot der innerparteilichen Demokratie und dem Minderheitenschutz Rechnung.

Absatz 6 legt ausdrücklich fest, dass Wahlen auf einem virtuellen nicht stattfinden dürfen. Dies trägt der derzeitigen Rechtslage auf Bundesebene Rechnung. Sofern der Bundestag eine weitere Änderung des PartG vornimmt, wäre die Satzung in diesem Punkt erneut anzupassen.

3. Punkt 2. regelt die Landesvertreterversammlung zur Aufstellung der Landesliste. Da die ausschließliche Aufgabe der Landesvertreterversammlung die Wahl der Wahlbewerber für den Sächsischen Landtag und den Deutschen Bundestag ist, kann nach derzeitiger Rechtslage eine Landesvertreterversammlung nicht als virtueller Parteitag abgehalten werden.

Da die Bestimmungen des Landesparteitages für die Landesvertreterversammlung entsprechend gelten, war klarzustellen, dass die Regelungen über virtuelle Parteitage nicht von der Verweisung umfasst sind.

Der Bundestag hat im Rahmen der Corona-Gesetzgebung eine Notfallklausel beschlossen, dass nach einem entsprechenden Beschluss des Bundestages die Aufstellung von Wahlbewerbern auch ohne präsenze Aufstellungsveranstaltung erfolgen kann. In diesem Fall erlässt das Bundesministeriums des Inneren eine Rechtsverordnung, wie die Aufstellung der Wahlbewerber zu erfolgen hat.

Mit dem Beschlusspunkt 2. wird diese Ausnahmeregelung in die Satzung der FDP Sachsen übertragen. Durch die Verwendung des Begriffs „Gesetz“ werden sowohl formelle als auch materielle Gesetze einbezogen, so dass auch die Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Inneren mit umfasst ist.

4. Über den Beschlusspunkt 3. gelangen die Regelungen des virtuellen Parteitages auch für den Landesparteirat zur Anwendung. Es steht künftig im Ermessen des Landesvorstandes, ob er den Landesparteirat als Präsenzsitzung, als virtuelle oder als hybride Sitzung durchführt. Sofern vier Kreisverbände oder ein Drittel der Delegierten mit der Durchführung in einer virtuellen Form nicht einverstanden ist, kann auch hier die Durchführung in Präsenzform erzwungen werden.
5. Im Beschlusspunkt 4. wird redaktionell die Beschlussfähigkeit auch für virtuelle Sitzungen angepasst. Bisher stellt die Beschlussfähigkeit auf die Anwesenheit ab. Da es bei virtuellen Veranstaltungen keine Anwesende

Seite 13

gibt, wird dieser Begriff durch die Teilnahme ersetzt. Damit sind sowohl präsente als auch virtuelle Sitzungen erfasst.

6. Im Beschlusspunkt 5. wird das Umlaufverfahren als weitere Form der Beschlussfassung eingeführt. Mit dem Umlaufverfahren unter den Parteitagsdelegierten steht – neben dem organisatorisch und technisch aufwendigen virtuellen Parteitag – ein weiterer Entscheidungsweg offen, der insbesondere bei einfacheren, wenig kontroversen Abstimmungen genutzt werden kann. Auf diese Weise wird die in der Covid-19-6 Ausnahmegesetzgebung für Vereine temporär auch ohne Satzungsgrundlage vorgesehene Entscheidungsoption dauerhaft in der Geschäftsordnung verankert. Das Umlaufverfahren kann für alle Organe (Landesparteitag und Landesvorstand) und die Landesfachausschüsse angewendet werden. Angesichts der Bedeutung von Beschlüssen von Organen ist für diese ein Zustimmungsquorum vorgesehen. Dieser Verweis wird für Landesfachausschüsse bewusst weggelassen, da erfahrungsgemäß die Anzahl der aktiven Mitglieder in den Landesfachausschüssen deutlich hinter den eingetragenen Mitgliedern liegt. Dies würde bei der Übertragung des Abstimmungsquorums auch auf die Landesfachausschüsse die Anwendung des Umlaufverfahrens verhindern. Der Ausschluss der Stimmübertragung stellt klar, dass bei einem Umlaufverfahren auf dem Landesparteitag nur die als Delegierte gewählten Mitglieder entscheidungsbefugt sind.

Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren kann von einem Drittel der Mitglieder des Organs widersprochen werden. Durch den Verweis § 14 Absatz 4 Satz 2. können einem Umlaufverfahren auf dem Landesparteitag und dem Landesparteirat vier Kreisverbände widersprechen. Das Widerspruchsrecht trägt dem innerparteilichen Demokratiegebot Rechnung.

7. Beschlusspunkt 6. regelt die Abstimmung bei virtuellen Sitzungen. Als Regelform der Abstimmung soll weiterhin an einer Präsenzsitzung festgehalten werden. Sofern eine virtuelle Sitzung stattfindet, wird das Abstimmungsverfahren geregelt. Eine geheime Abstimmung erfolgt nicht. Ergänzend tritt eine namentliche Abstimmung hinzu. Zur Wahrung der innerparteilichen Demokratie wird ein Minderheitenrecht von einem Drittel zur Durchführung einer Präsenzsitzung eingeführt.

Die Regelungen über die Abstimmungen sind für alle Gremiensitzungen des Landesverbandes anzuwenden. Sie können ergänzend für Abstimmungen in den Organen der Kreisverbände herangezogen werden.

Seite 14

8. Über § 32 Absatz 1 der Landessatzung finden die Regelungen über die virtuellen Sitzungen und die Abstimmungen auch für die Kreis- und Ortsverbände Anwendung. Sie können künftig virtuelle Sitzungen auf einer gesicherten rechtlichen Grundlage durchführen.

Satzungsänderungsantrag S 3

Betr.: Einführung einer Pandemiebestimmung

Antragsteller: Landesvorstand

Der Landesparteitag möge beschließen:

Nach § 15 Abs. 2 der Landessatzung wird folgender Abs. 2a eingefügt:

Bisher	neu
	<p>§ 15 Teilnahme</p> <p>(2a) Der Landesvorstand kann durch Beschluss die Teilnahme und das Rederecht auf die Delegierten beschränken, wenn durch den Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt wurde und ohne die Beschränkung der Landesparteitag nicht durchgeführt werden kann.</p>

§ 19 Abs. 3 der Landessatzung wird wie nachfolgend dargestellt ergänzt. Der Klammerzusatz stellt die Ergänzung aus dem Satzungsänderungsantrag S 2 nachrichtlich dar.

Bisher	neu
<p>§ 19 Landesvertreterversammlung</p> <p>(3) Für die Landesvertreterversammlung gelten die §§ 15 Absatz 1 und 2, 16 und 17 Absatz 3 bis 5 entsprechend.</p>	<p>§ 19 Landesvertreterversammlung</p> <p>(3) Für die Landesvertreterversammlung gelten die §§ 15 Absatz 1, 2 und 2a, 16 und 17 Absatz 3 bis 5 entsprechend. [§ 14 Abs. 4 gilt entsprechend, wenn die Aufstellung von Wahlbewerbern auf einer virtuellen Vertreterversammlung durch ein Bundes- oder Landesgesetz ausdrücklich zugelassen wurde. Für die Wahlhandlung gilt für die virtuelle Landesvertreterversammlung abweichend von § 19 Abs. 6 S. 1 die im Gesetz vorgeschriebene Form der Wahl.]</p>

Begründung:

Der Satzungsänderungsantrag S 3 schafft eine rechtliche Grundlage für die Beschränkung des Teilnahme- und Rederechts im Falle einer epidemischen Lage. Nach der Satzung der FDP Sachsen haben neben den Delegierten auch alle Mitglieder ein Teilnahme- und Rederecht auf dem Landesparteitag und dem Landesparteirat. Lediglich das Rederecht kann durch einen Beschluss des Landesparteitages bzw. -rates beschränkt werden.

Durch eine Auflage der unteren Infektionsschutzbehörde wurden beim letzten Landesparteitag die Anzahl der Teilnehmer auf die satzungsgemäßen

Seite 16

Delegierten beschränkt. Das satzungsgemäße Teilnahme- und Rederecht der Mitglieder konnte somit nicht gewährt werden. Es wurden satzungsrechtliche Bedenken vorgebracht, dass unter diesen Beschränkungen die Durchführung eines Landesparteitages unzulässig sei.

Der Landesvorstand teilt diese Rechtsauffassung nicht. Zur Sicherheit soll satzungsrechtlich klargestellt werden, dass der Landesvorstand berechtigt ist, satzungsgemäße Teilnahme- und Rederecht zu suspendieren, wenn vom Bundestag eine epidemische Lage festgestellt wurde. Durch die Anknüpfung an die epidemische Lage, die Voraussetzung für die Einschränkung von grundgesetzlich geschützten Freiheitsrechten ist, wird ein objektiver Maßstab gewählt, der eine willkürliche Beschränkung des Teilnahme- und Rederechts durch den Landesvorstand ausschließt.

Inhaltsverzeichnis

Sachanträge	
SA001	Investitionsstau beseitigen – Umweltschutz sicherstellen Jungliberale Aktion Sachsen
SA002	Livestreams von Gemeinde- und Stadträten sowie Kreistagen in Sachsen leichter ermöglichen - aktuelle Rechtsauffassung von SMI und sächsischen Datenschutzbeauftragten überdenken Kreisverband Meißen
SA003	Beim Strukturwandel Unternehmen direkt fördern Kreisverband Görlitz
SA004	Schluss mit „too little and too late“ - Afrikanische Schweinepest endlich wirksam bekämpfen und weitere Ausbreitung verhindern Benjamin Lange, LFA Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz
SA005	Familien und ihre Bedürfnisse in den Fokus rücken LFA Soziales

Betr.: **Investitionsstau beseitigen – Umweltschutz
sicherstellen**

Antragsteller: Jungliberale Aktion Sachsen

1 Die FDP Sachsen fordert, dass Anfechtungsklagen oder Widersprüche gegen
2 Planfeststellungsbeschlüsse, die Projekte des vordringlichen Bedarfs der
3 Bundes- und Landesverkehrswegepläne oder wichtige Investitionsvorhaben
4 betreffen, keine aufschiebende Wirkung mehr haben sollen. Hierzu sind gemäß
5 §80 Abs.2 Nr. 3 VwGO die Verkehrswegeausbaugesetze des Bundes und der
6 Länder zu ergänzen.

7 Wird gegen einen Planfeststellungsbeschluss Einspruch oder Anfechtungsklage
8 erhoben, sind die Gegenstände des Einspruchs bzw. der Klage zu untersuchen.
9 Zu prüfen ist insbesondere, ob von einem geplanten Vorhaben:

10 · weitere bedrohte Tier- und Pflanzenarten betroffen sind

11 · bereits erfasste Arten, stärker als in der Umweltverträglichkeitsprüfung
12 berücksichtigt, betroffen sind

13 · die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind, negative Einflüsse
14 des Projekts auf geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie geschützte Flächen
15 und Objekte auszugleichen

16 Die Nichtigkeit des Planfeststellungsbeschlusses tritt nur dann ein, wenn die für
17 den Beschluss zugrunde gelegte Umweltverträglichkeitsprüfung durch
18 Fahrlässigkeit oder Vorsatz hervorgerufene, schwerwiegende Mängel aufweist
19 und so nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln von Wissenschaft und
20 Technik entspricht. Andernfalls sollen durch das Gericht oder die zuständige
21 Behörde zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der betroffenen Tier-
22 und Pflanzenarten sowie geschützter Flächen und Objekte angeordnet werden.

23 Die zugrundeliegenden Rechtsverordnungen, insbes. BNatSchG, VwVfG und
24 VwGO sind entsprechend anzupassen. Zur Vermeidung von Konflikten sollen
25 zukünftig, insbesondere wenn Flächenschutzgebiete von Planungen betroffen
26 sind, bereits im Vorfeld der Planfeststellung Mediationsverfahren mit Anwohnern
27 und zur Verbandsklage berechtigten Vereinigungen verstärkt zum Einsatz
28 kommen.

29

Begründung:

erfolgt mündlich

Betr.:

**Livestreams von Gemeinde- und Stadträten sowie
Kreistagen in Sachsen leichter ermöglichen - aktuelle
Rechtsauffassung von SMI und sächsischen
Datenschutzbeauftragten überdenken**

Antragsteller: Kreisverband Meißen

1 Die Freien Demokraten Sachsen stehen für eine transparente und bürgernähere
2 Kommunalpolitik. Sie setzen sich daher für Livestreams von kommunalen
3 Ratssitzungen ein. Die Rechtspraxis des Sächsischen Staatsministerium des
4 Inneren (SMI) in Bezug auf Internetübertragungen kommunaler Ratssitzungen
5 wird nicht geteilt.

6 Deshalb fordern wir eine Klarstellung der Rechtslage durch Änderung der
7 Sächsischen Gemeindeordnung § 37 und der Sächsischen Landkreisordnung
8 unter § 33. Zumindest die Sächsische Gemeindeordnung befindet sich ohnehin
9 aktuell in der Novellierung.

10 Für Livestreams soll eine Gleichstellung mit den durch die Pressefreiheit
11 garantierten Berichterstattungsrechten der Medien gelten, die nicht durch
12 Einsprüche einzelner Ratsmitglieder ausgehebelt werden können. Für die
13 Gewährung des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte sind gesonderte
14 Regelungen zu schaffen, die nicht die Übertragung als Ganzes verhindern
15 können.

16

Begründung:

Ergänzung erfolgt mündlich:

Bis vor kurzem war der Livestream auf kommunaler Ebene zunehmend ein Erfolgsmodell in Sachsen. Die Kosten zur Durchführung sind gering und die Rechtslage war seit 2012 klar. Ein mehrheitlicher Beschluss des Rates, einen Livestream zu etablieren reichte, um mehr Transparenz in die Arbeit der gewählten kommunalen Räte zu bringen. Dies führte dazu, dass auch immer mehr kleine und mittelgroße Kommunen auf dieses Mittel zur ungefilterten und unveränderten Kommunikation setzen. Seit dem 11. August 2021 ist alles anders. Das SMI und der sächsische Datenschutzbeauftragte, haben Ihre Rechtsauffassung "überdacht". Ein Livestream ist nur noch statthaft, wenn wirklich jeder Rat diesem einzeln zustimmt. Stimmt auch nur ein Mitglied eines solchen Gremiums nicht zu, ist der Livestream in Gänze obsolet.

Eine Person kann also, die bereits mehrfach erprobten Livestreams verhindern, selbst wenn der Rest der Ratsmitglieder diesen gerne hätte. So kann es nicht bleiben. Im Sinne

Seite 20

der Transparenz der kommunalen Bürgervertretungen muss eine Regel geschaffen werden, welche die Sendung und Speicherung von Livestreams der Ratssitzungen auch weiterhin ermöglicht. Die FDP Sachsen setzt sich dafür ein, dass seitens des Freistaates eine bürger- und rätefreundliche Lösung erarbeitet und umgesetzt wird, welche auch weiter diese Form der Berichterstattung behinderungsfrei und im Sinne der Demokratie ermöglicht. Wir fordern daher die rechtliche Gleichsetzung der durch die Kommunalverwaltungen organisierten und verantworteten Übertragungen von Ratssitzungen mit den durch die Pressefreiheit gedeckten Berichterstattungsrechten der Medien.

Betr.:

Beim Strukturwandel Unternehmen direkt fördern

Antragsteller: Kreisverband Görlitz

1 Die FDP-Bundestagsabgeordneten werden aufgefordert eine Gesetzesinitiative
2 einzuleiten, wodurch es dem Bund möglich wird Unternehmen beim
3 Strukturwandel direkt zu fördern. Die Unternehmen, welche durch die
4 Transformation neue Produkte und Dienstleistungen entwickeln müssen, sollen
5 direkt und bis zu 5 Jahre Unterstützungen für neue Produktentwicklungen und
6 Innovationen erhalten. Wir Freien Demokraten wollen, dass Strukturhilfegelder
7 auch direkt an Unternehmen ausgezahlt werden. Wir wollen damit die Schaffung
8 von Arbeitsplätzen finanziell unterstützen. Es gilt hier eine Lösung zu finden, die
9 mit dem EU-Beihilferecht vereinbar ist.

10

Begründung:

Bisher sind nur Kommunen, Landkreise sowie Länder berechtigt Gelder aus den Strukturmitteln zum Kohleausstieg zu beantragen. Dabei haben viele Unternehmen, gerade auch in der Zulieferindustrie im Automotivebereich, große Veränderungen zu bewältigen. Teilweise hängen diese zu 100% am Verbrennungsmotor bzw. am Antriebsstrang. Diese müssen jetzt neue Produkte entwickeln, um ihr Überleben zu sichern. Dabei sollen sie unterstützt werden. Wir haben das in Zittau bereits mit Konstantin Kuhle besprochen, dass einen Weg geben muss dies zu tun, da auch die EU die Klimaschutzziele von Paris unterschrieben hat und es daher eine Möglichkeit geben muss, hier eine Ausnahme vom EU-Beihilferecht zu machen. Die soll jetzt die Bundestagsfraktion prüfen und am besten auch in eine Koalitionsverhandlung einbringen.

Betr.:

Schluss mit „too little and too late“ - Afrikanische Schweinepest endlich wirksam bekämpfen und weitere Ausbreitung verhindern

Antragsteller: Benjamin Lange, LFA Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz

1 Die FDP Sachsen ist bestürzt über die aktuellen Entwicklungen der
2 Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Sachsen. Nach dem aktuellen Fund hat
3 sich die ASP bis in den Landkreis Meißen ausgebreitet. Damit ist fast die Hälfte
4 des Gebietes des Freistaates von der ASP betroffen. Seit gut einem Jahr breitet
5 sich die ASP aus unserem Nachbarland Polen kommend immer weiter in
6 Sachsen und Brandenburg aus. Bislang wurde sie nur im Landkreis Görlitz
7 nachgewiesen.

8 Als Folge muss nun in Umsetzung der Regelungen der EU erneut ein deutlich
9 größeres Restriktionsgebiet bis in den Landkreis Meißen hinein ausgewiesen
10 werden – mit fatalen wirtschaftlichen Folgen für die in dem Gebiet ansässigen
11 Schweinehalter. Das Fleisch aus Restriktionsgebieten ist gemäß der
12 Schweinepestverordnung grundsätzlich nicht vermarktbar in
13 Nicht-Restriktionsgebieten in Bundesgebiet und EU-Binnenmarkt, außer durch
14 Testung, welche jedoch den Preis im Wettbewerb zu nicht betroffenen Gebieten
15 unwirtschaftlich werden lässt. Außerdem ist ohnehin ein Preisverfall für
16 betroffene Betriebe zu verzeichnen. Bislang große Abnehmerdrittstaaten wie
17 China haben ein generelles Importverbot für deutsches Schweinefleisch
18 verhängt. Auch die im Restriktionsgebiet lebenden Einwohner sind durch die
19 Umzäunung, Betretensverbote oder den Leinenzwang für Hunde
20 Einschränkungen unterworfen.

21 Zu langsam und zu wenig, reagieren statt agieren – so lässt sich das bisherige
22 Krisenmanagement des Freistaates und der Bundesregierung zusammenfassen.
23 Es zeigt sich für die sächsischen Freien Demokraten wieder einmal
24 symptomatisch, dass in der Krisenbekämpfung viel zu langsam gearbeitet wird.
25 Weder der Freistaat noch der Bund verstehen es proaktiv und unbürokratisch an
26 einer effektiven Krisenbewältigung zu arbeiten. Es wurde Ende 2020 leider
27 versäumt die ASP schnell und mit aller Kraft zu bekämpfen, als diese noch viel
28 einfacher beherrschbar war. Stattdessen wurde nur unzureichend auf die stetige
29 Ausbreitung reagiert. Brandenburg hat wesentlich schneller und zielführender
30 gehandelt und die Folgen besser begrenzt. Der Zaunbau geht viel zu
31 schleppend voran, die Entnahmen von Wildschweinen sind auf viel zu niedrigen
32 Niveau und die personellen und finanziellen Ressourcen reichen bei weitem nicht
33 aus um dem Problem ernsthaft zu begegnen. Tschechien hatte es in der
34 Vergangenheit vorgemacht und geschafft den ASP-Erreger auf dessen
35 Staatsgebiet wieder zu eliminieren.

Seite 23

36 Sachsen muss endlich vor die Lage kommen. Ein weiteres Zögern wird zu einer
37 Explosion der Kosten und der Schäden durch die ASP führen.

38 **Um die weitere Ausbreitung der ASP aufzuhalten und die bisher**
39 **betroffenen Gebiete wieder von der ASP zu befreien fordert die FDP**
40 **Sachsen die Umsetzung folgender Maßnahmen:**

41 1. Um eine weitere Ausbreitung der ASP in Sachsen und im Bundesgebiet zu
42 verhindern bedarf es einer ganz neuen Prioritätensetzung. Die ASP-Bekämpfung
43 muss endlich zur obersten Priorität des Freistaates und des Bundes erklärt
44 werden.

45 2. Deutschland muss gegenüber Polen auf die Einrichtung einer weißen Zone
46 an der Landesgrenze hinwirken. Es muss ein wildschweinfreier Schutzkorridor
47 an der Grenze zwischen Deutschland und Polen entstehen, damit der hohe
48 Befallsdruck aus Polen kommend abebben kann.

49 3. Es bedarf einer gesamtdeutschen Strategie zur ASP-Bekämpfung und der
50 Unterstützung durch Bund und andere Bundesländer. Die ASP ist kein regionales
51 Problem von Sachsen und Brandenburg. Die Landkreise in Grenznähe zu Polen
52 verteidigen die gesamte Bundesrepublik vor einem flächendeckenden
53 ASP-Befall, mit fatalen wirtschaftlichen Folgen für betroffene Schweinehalter.
54 Daher muss die ASP-Bekämpfung endlich als nationale Aufgabe begriffen
55 werden. Der Bund und bisher nicht betroffene Bundesländer müssen sich dazu
56 finanziell an den Kosten der ASP-Bekämpfung (u.a. Laboruntersuchungskosten,
57 Entschädigungen, Zaunbau, Abschussprämien) beteiligen. Zudem sollten andere
58 Bundesländer dem Freistaat auf deren Kosten Personal zur ASP-Bekämpfung
59 zur Verfügung stellen.

60 4. Die Schweinehalter in den betroffenen Restriktionszonen bringen in der
61 Bekämpfung der ASP ein Sonderopfer für die Allgemeinheit. Es ist nicht
62 akzeptabel, dass wirtschaftlich gesunde Betriebe, die oft seit der Wendezeit
63 bestehen, durch die ASP in die Insolvenz getrieben werden. Zumindest die
64 Kosten für die Laboruntersuchungen des Schweinefleisches auf den
65 ASP-Erreger müssen weiterhin durch den Freistaat übernommen werden. Sollte
66 sich herausstellen, dass das Fleisch aus den Restriktionsgebieten faktisch
67 unvermarktbar wird, müssen die betroffenen Schweinehalter angemessen
68 entschädigt werden. Der Nachteil ist schlicht unfair gegenüber deren
69 Wettbewerbern aus anderen Teilen der Bundesrepublik oder anderer
70 Mitgliedstaaten der EU.

71 5. Die bisherigen Zaunbaumaßnahmen gestalten sich in ihrer Langsamkeit nicht
72 der bedrohlichen Lage angemessen. Noch immer sind die Arbeiten an den
73 Zäunungen der ursprünglichen Restriktionszonen nicht abgeschlossen, ganz zu
74 schweigen von denen nach Erweiterung der Restriktionsgebiete im Juli 2021.
75 Aktuell müssen die Planungen erneut revidiert werden durch den neuen Fall im
76 Landkreis Meißen. Die Umsetzung muss deutlich schneller, effizienter und
77 unbürokratischer werden. Es darf in dieser Situation nicht zu langwierigen
78 Vergabeverfahren kommen. Außerdem muss deutlich mehr Personal an den
79 Aufbaumaßnahmen beteiligt werden. Zudem muss endlich der Zaun entlang der

Seite 24

80 gesamten sächsisch-polnischen Grenze gebaut werden. Wir sind das einzige
81 Bundesland, dass bisher keinen durchgehenden Zaun an der gesamten
82 Landesgrenze zu Polen hat – Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern waren
83 da wesentlich schneller. Andere Bundesländer wie Bayern haben bereits
84 präventiv einen Zaun entlang von deren Grenze zu Sachsen errichtet.

85 6. Nur eine deutliche Reduktion des Wildschweinbestandes kann die Verbreitung
86 des ASP-Erregers stoppen. Die aktuellen Entnahmeerfolge sind viel zu gering.
87 Es müssten nach wissenschaftlichen Einschätzungen 70 bis 80 Prozent des
88 Wildschweinbestandes entnommen werden, nur um den Zuwachs der
89 Population auszugleichen. Bei aktuellen Streckenerfolgen von 200 – 300
90 Wildschweinen pro Monat schafft es der Freistaat aktuell nicht einmal den
91 Zuwachs der Wildschweinpopulation zu entnehmen. Eine deutliche Reduktion
92 liegt in weiter Ferne. In Sachsen brach die Schwarzwildstrecke im Jagdjahr
93 2020/2021 sogar um 21 Prozent ein. Für eine systematische
94 Schwarzwild-Entnahme sowie Kadaversuche bedarf es einer deutlich stärkeren
95 personellen Unterstützung, einerseits – wie in der Corona-Krise - durch den
96 Einsatz von Personal des Freistaates (u.a. Sachsenforst) in allen
97 Restriktionszonen (inklusive Pufferzonen) und anderer Bundesländer und
98 andererseits durch eine viel stärkere Beteiligung privater Jäger an der
99 Entnahme. Dazu muss der Freistaat mehr Abschussprämien im gesamten
100 Freistaat oder zumindest in den an die Restriktionsgebiete angrenzenden
101 Landkreise - nicht nur in gefährdeten Gebiet und Pufferzone - ausloben. In
102 Brandenburg und Sachsen-Anhalt gibt es bereits landesweite Abschussprämien.

103 7. Ein echtes Monitoring des aktuellen Wildschweingebietsbestandes sowie des
104 prozentualen Verhältnisses von Entnahmekquote zu Gesamtbestand der
105 Wildschweine in den Restriktionsgebieten als Entscheidungsgrundlage für
106 notwendige Entnahmezahlen ist aktuell nicht vorhanden und muss dringend
107 aufgebaut werden. Lediglich die tatsächlichen Entnahmen sind erfasst.

108 8. Die Forschung nach der Entwicklung eines Impfstoffes für Hausschweine
109 gegen des ASP-Erreger muss intensiviert werden. Es bedarf einer deutlichen
110 Steigerung der Forschungsförderung.

111

Betr.:

Familien und ihre Bedürfnisse in den Fokus rücken

Antragsteller: LFA Soziales

1 Die Freien Demokraten Sachsen stehen an der Seite der Familien und
2 Kinder in unserem Land. Das deutsche Familienrecht braucht dringend eine
3 Reform – im Sinne unserer Kinder. Die gesetzlichen Regelungen müssen
4 darauf ausgerichtet sein, die für Kinder wichtigen Bindungen zu deren
5 Bezugspersonen zu fördern und sie nicht unnötigen Streitereien
6 auszusetzen. Besonders in schwierigen Lebenssituationen brauchen Kinder
7 Bindungskontinuität.

8 Für uns steht daher fest,

9 a) Mutterschutz muss zu Elternschutz werden. Damit wird zur
10 Chancengleichheit am Arbeitsmarkt sowie im familiären Bereich
11 beigetragen. Das beinhaltet die Kernschutzfrist des Mutterschutzes als
12 arbeitsfreie Zeit bei vollem Ersatz des Verdienstaufhalles. So kann der
13 Alltag mit dem neuen Kind partnerschaftlich und auf Augenhöhe geregelt
14 werden. Auch der Kündigungsschutz soll auf Väter respektive Partner
15 erweitert werden.

16 b) es benötigt einen gesetzlichen Anspruch auf Betreuung (bis zu 50
17 Prozent), der Carework-Ausbeutung vermeidet. Daneben sind monetäre
18 Fehlanreize (vgl. §1606 Abs.3 S.2 BGB), durch die vollständige Trennung
19 von Unterhalt und Betreuung, aus dem Gesetz zu streichen. Eine
20 ausgewogene Betreuung durch beide Elternteile wird damit unterstützt und
21 die Eltern-Kind-Beziehung besonders geschützt. Abseits eines Konsenses
22 der Eltern müssen die Eltern besser in die Pflicht genommen werden.
23 Konkret sollen vor einer amtlichen Entscheidung die Trennungseltern
24 jeweils ihren Plan von Organisation der Betreuung, Finanzierung der
25 sächlichen Existenz des Kindes und die Grundmotive zur Erziehung
26 fixieren. Auf dieser Grundlage soll ein Kompromiss entschieden werden.

27 c) dass die aktuell geltende Antragslösung zum Sorgerecht unverheirateter
28 Eltern einerseits zu einer rechtlichen Benachteiligung von Vätern führt und
29 andererseits die Mütter so die betreuende Alleinhaltung tragen. Daher ist
30 es geboten die Antragslösung für ein automatisches Sorgerecht ab Geburt
31 aufzugeben und ein Widerspruchsverfahren bei Kindeswohlgefährdung
32 einzuführen.

33 d) dass im Melderecht ein Trennungsfall abzubilden ist, um
34 missbräuchliche Fortzüge und Ummeldungen ohne Einwilligung des
35 anderen Elternteiles von Amtswegen zu unterbinden. Daneben würde diese
36 Berücksichtigung die Möglichkeit bieten Schülertickets auf beide

Seite 26

37 Elternanschriften anzuwenden, Krankenkarten für beide Elternteile
38 auszustellen und im Notfall sofort beide Elternteile erreichen zu können.

39 e) dass nachweisliche Fehlentscheidungen der öffentlichen Hand bezüglich
40 Sorge-, Umgangs- und Unterhaltssachen nicht nur eine Entschädigung
41 begründen, sondern mit einer Rehabilitation der sozialen Beziehungen
42 einherzugehen haben. Dabei kann die öffentliche Hand Mehraufwände
43 weiterreichen, sofern die zugrundeliegende Fehlentscheidung durch
44 Täuschung erwirkt wurde.

45 f) dass die amtliche Statistik neben Elternpaaren und Alleinerziehenden
46 auch die Trennungseltern erfasst, bei denen sich beide Elternteile um die
47 Erziehung und Pflege des Kindes unabhängig vom zeitlichen Ausmaß
48 kümmern. Damit soll insbesondere die Armutsgefährdung nach
49 Familienform besser differenziert werden, um anhand von diesen Daten
50 passendere Maßnahmen zur Vermeidung von Kinderarmut ableiten zu
51 können.

52

Begründung:

Die innere Struktur des Antrags gliedert sich dabei in Prävention, Intervention und Rehabilitation (im sozialen Sinne). Präventiv soll der Punkt a) wirken:

- **Die Beziehungstoleranz der Eltern steigt**, weil sie in dieser Zeit gemeinsam den Alltag bewältigen. Damit stärkt es einerseits das Vertrauen ineinander und andererseits die Eltern-Kind-Beziehung.

- Frei von monetären Zwängen und Kündigungsängsten **steigt die Partizipation der Männer in der Carework**, damit steigt auch das Vertrauen der Frauen in die Männer und somit auch die Arbeitsmarktnähe der Frauen.

- Die sogenannte Motherhood-Penalty würde mit diesem Familienschutz sinken und damit auch das Konfliktpotential in der jeweiligen Partnerschaft. Berufliche Nachteile eines Elternteiles produzieren eine finanzielle Abhängigkeit zum anderen Elternteil und damit eine gefühlte Schuld des anderen Elternteiles. Der Staat hat dafür zu sorgen, dass in der Elternbeziehung nicht das eine Elternteil Opfer des Kindes wird und dafür dem anderen Elternteil die Schuld an den „Nachteilen“ des Kindes gibt. **Der Elternschutz löst hier einen erheblichen Teil des Konfliktpotentials in Wohlgefallen auf und erfüllt damit insbesondere die Hauptleistungspflicht des Staates, die aus Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz resultiert**, weil mit wegfallenden Konfliktpotentialen monokausal auch die Zahl der Konflikte sinkt und damit die Integrität und Dauerhaftigkeit der Elternbeziehung steigt.

- **Vordergründig bleibt die soziale Einbettung des Kindes**. Das Kind kann noch nichts von den vielen Zwängen der Erwachsenen wissen und ist demnach am Anfang nur auf der Beziehungsebene einhegbar. Daraus kann sich kein Elternteil „herauskaufen“, weil eben dem Kind das Verständnis für monetäre Leistung und Arbeitsteilung fehlt.

Seite 27

· **Kinder wollen und dürfen uneingeschränkt ihre Familie kennen und erkunden.** Das hat zur Folge, dass Eltern mit Adoptiv- oder Spenderkindern dieses Persönlichkeitsrecht gewährleisten. Dazu ist in der KJH ein entsprechendes Angebot für Eltern zu schaffen, um dieses sensible Thema emotional angemessen umzusetzen.[1]

· **Analog darf es zu keinen Rechtslücken kommen, die Familienmitglieder abseits der Kindeswohlgefährdung ausschließen.**

Im Falle einer Trennung der Eltern, als Schadereignis für die Familie, **soll die Intervention des staatlichen Helfersystems maximal deeskalierend sein.** Dafür ist der Paradigmenwechsel unter b) erforderlich. In zahlreichen Trennungskonstellationen ist Geld der Hauptgrund für Streitigkeiten. Das kann vermieden werden, durch Trennung von Unterhalt und Betreuung. Dabei sind folgende Erwägungen von zentraler Bedeutung:

· In §24 des SGB VIII Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege ist der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung ab dem ersten Lebensjahr gesetzlich verbrieft. **Demnach besteht für alle Eltern eine ausreichende Erwerbsmöglichkeit**, um zum Unterhalt beizutragen. Erwerbsunfähigkeit bleibt unberührt.

· **Mit einer Trennung von Unterhalt und Betreuungsumfang kann man kindeswohlwidrige Konstellationen in einem Stufenverfahren ausschließen.** Dabei wird zunächst der Unterhaltsanspruch unabhängig vom Betreuungsmodell gegen die Eltern gerichtet. **Damit die Carework-Ausbeutung eines Elternteiles rechtlich verhindert werden kann, muss ein gegenseitiger Betreuungsanspruch der Eltern gesetzlich verankert werden.** Dieser Betreuungsanspruch muss als erstes durchgesetzt werden, bevor der Unterhalt in einer Einzelfallentscheidung abgeändert werden kann. **Damit haben wir die Gefahr der Carework-Ausbeutung gebannt** und finden in diesem Verfahren heraus, ob das abwesende Elternteil schuldhaft abwesend ist. Sollte das abwesende Elternteil schuldhaft abwesend sein, wird in der dritten Verfahrensstufe die unterhaltsrechtliche Alleinhaftung über die Einzelfallentscheidung eingeführt. Mit diesem dreistufigen Verfahren sind die meisten der landläufigen Schuldzuweisungen rechtssicher zu differenzieren und die meisten Trennungskonflikte zu vermeiden oder zu befrieden. Das Stufenverfahren entfällt bei Konsens unter den betroffenen Familienmitgliedern. **Stufe 1: Unterhaltungspflicht der Eltern durchsetzen, Stufe 2: Vermeidung von Carework-Ausbeutung, Stufe 3: monetäre Haftung für Eltern, die sich der Betreuung der Kinder schuldhaft verweigern.**

· **Grundsätzlich sinkt die materielle Armutsgefährdung**, je mehr zur finanziellen Absicherung beitragen. Zum einen sinkt die finanzielle Belastung des einzelnen zum Unterhalt beizutragen und zum anderen wird die Erwerbstätigkeit erleichtert. Heißt in der Gesamtschau steigt im Schnitt das Einkommen der Eltern, während die Unterhaltslast für das Kind für die Eltern in Summe gleichbleibt. **Das ist der leistungsstärkste Ansatz Kinderarmut zu vermeiden.** Auch eine Kindergrundsicherung ist am Ende nur zur Deckung der Existenz da und wird keinem Kind zu einem Leben in Saus und Braus verhelfen. Zusätzlich ist zu beachten, dass besonders in Sachsen die Frauen und Mütter eine bundesweit herausragende Erwerbstätigenquote haben und deshalb einer deutlich geringeren Altersarmutsgefährdung gegenüberstehen als in den alten

Seite 28

Bundesländern. **Heißt, den Müttern in Sachsen nützt ein Betreuungsanspruch aus Sicht ihres ganzen Lebens mehr als das Anheben von Transferleistungen.** Aktuell haben nur die Kinder einen Betreuungsanspruch gegen beide Eltern. Das muss sich ändern.

- Durch den auf Deeskalation ausgerichteten Betreuungsanspruch in Verbindung mit der beiderseitigen Unterhaltspflicht der Eltern sinkt auch die Arbeitsbelastung in der KJH im Bereich der Trennungsnachsorge und schafft so Kapazitäten für den Kinderschutz.

- Um die deeskalierende Wirkung des Stufenplanes sozial einzuhegen, ist es erforderlich die Eltern stärker in die Pflicht zu nehmen. **Die Eltern haben jeweils in Eigenregie oder gecoacht einen Plan vor einer amtlichen Entscheidung vorzulegen. Dieser Plan umfasst Betreuungsplan, Finanzierung und Erziehungsgrundsätze des Kindes.** Auf Basis der dann leicht feststellbaren Unterschiede kann Amt und/oder Richter viel leichter strittige Punkte definieren und somit viel zielführender und zügiger Kompromisse herbeiführen. Dabei ist immer zu beachten, dass für Kinder die soziale Bindung für die Entwicklung vordergründig ist und daher auf beide Eltern zu verteilen ist.

Die Substitution der aktuellen Anspruchslösung durch eine Widerspruchslösung unter Punkt c) hat einen ganz pragmatischen Grund:

- **Der überwiegende Teil der Väter von nicht-ehelichen Kindern ist im Kern gut.** Daher wird der überwiegende Anteil der Anträge zum geteilten Sorgerecht positiv beschieden. Nun stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist möglichst viel Kapazitäten in Verfahren zu unschädlichen Konstellationen zu binden, oder ob man die gleichen Kapazitäten für eine gewissenhafte Prüfung der zahlenmäßig geringeren Widersprüche aufwendet.

- Angesichts der Gefahrenabwehr als Kernaufgabe des Wächteramtes des Staates sollte sich gerade beim Sorgerecht für nicht-eheliche Kinder auf die Verfahren beschränkt werden, in denen es auch um Gefahren für das Kindeswohl geht, und diese Verfahren dann auch mit der nötigen Genauigkeit durchgeführt werden.

Auch die Verwaltung muss sich, wie unter d) gefordert, an die Bedürfnisse der Familien anpassen. Ziel ist es die Rechtsstaatlichkeit in Form von Rechtssicherheit und Gleichstellung zu verbessern. Die technologischen Möglichkeiten unserer Zeit bieten völlig neue und automatisierbare Prozesse an:

- Das fängt damit an, dass ein Trennungskind zwei Hauptmeldeadressen (auch im Ausweis) haben muss. Zieht dann ein Elternteil ohne Einvernehmen weiter weg, so kann dieses nur einen Nebenwohnsitz für das Kind anmelden. Wie im Antragstext bereits formuliert hat das Wächteramt des Staates damit ein technisches Werkzeug in der Hand, die Einvernehmlichkeit von Fortzügen oder Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für das Kind zu prüfen. Konkret ist es beim derzeitigen Stand der Technik möglich dieses Einvernehmen automatisiert abzufragen, womit kein weiterer personeller Aufwand entsteht.

Seite 29

· Ferner können beispielsweise über Krankenkarten für beide Haushalte der Getrennterziehenden und andere möglicherweise als Kleinigkeiten abgetane Dinge die verschiedenen Familienkonstellationen in der Lebensrealität gleichgestellt werden und gleichzeitig für mehr Rechtssicherheit und damit auch Konfliktvermeidung gesorgt werden.

· **Grundsätzlich sind die technischen und verwaltungsrechtlichen Möglichkeiten dahingehend auszuschöpfen und zu konzertieren, dass den verschiedenen Familienformen so wenig Aufwand und so viel Schutz wie möglich gewährleistet wird.**

Neben dem Schutz und der Förderung der Integrität der Familien als Prävention gegen Bindungsabbrüche und Trennungen, sowie der deeskalierenden Intervention bei Verletzung von Rechtsgütern der Betroffenen Familienmitglieder, **hat der Staat auch die Wiederherstellung also die Rehabilitation (bspw. Familientherapie, Konfliktbewältigung) der familiären Integrität zu gewährleisten und zu fördern.** Auch dieser Aspekt gehört zum Schutzauftrag nach Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz und somit zu einer Hauptleistungspflicht des Staates. Damit verbunden sind folgende Grundsätze:

· Fehlerhafte Verwaltungsakte, Beschlüsse und/oder Urteile gegen ein oder mehrere Familienmitglieder sind psychosozial dahingehend aufzuarbeiten, dass die Vertrauensbasis der betroffenen familiären Bindung restituiert wird. **Diese Erfahrungen müssen zu Lasten der Gesellschaft geheilt werden. Dafür hat die Gesellschaft einen Anspruch auf ein kontinuierliches Verbesserungsmanagement gegen den ASD und die Kommune.** Das heißt es geht um eine angemessene und niederschwellige Staatshaftung und gleichwohl auch darum das Wächteramt als Selbstkontrolle auch gegen den Staat und seine Vertreter zu richten.

· Findet eine fehlerhafte Entscheidung des Staates ihre Ursache in Täuschungen, unvollständigen und anderweitig wahrheitswidrigen Aussagen, so ist eine materielle Haftungsüberwälzung angezeigt, um Schaden von der Allgemeinheit abzuhalten.

· Damit die personelle Ausstattung der KJH auch zukünftig gesichert ist, hat der Staat für die Mitarbeiter einen Berufsrechtsschutz vorzusehen. Die Mitarbeiter arbeiten in einem emotional hochgradig belasteten Bereich und dürfen nicht aus Angst vor Klagen vom Handeln abgehalten werden. Viel wichtiger ist es die Fachlichkeit der Mitarbeiter aktuell zu halten und eine unabhängige also nicht kompromittierbare Kontrollinstanz über der kommunalen Leitung zu verankern.

· **Der Kindeswohlbegriff muss im Sinne der familiären Integrität ausgelegt werden,** damit kein Politiker mehr über die Lufthöhe über den Kinderbetten philosophiert. Es muss klargestellt werden, dass es faktisch unmöglich ist, das zukünftige Kindeswohl festzustellen. Gerichte entscheiden auf Basis von (letztlich immer) unvollständigen Informationen über die Vergangenheit an einem Tag X, was bis in alle Ewigkeit mutmaßlich das Beste ist, was dem Kindeswohl entspricht. Einfacher ist es den Prüfmaßstab der gegen die Eltern gerichtet wird darauf auszurichten, ob die mutmaßliche Zukunft dem Kindeswohl sicher widerspricht oder eben nicht. Das zweite Problem ist, dass ein zu weites Ermessen zu einem erheblichen Interpretationsspielraum führt und

Seite 30

damit auch Richter nicht gewahr sind ihre persönlichen und vor vielen Jahrzehnten geprägten Überzeugungen aus dem Urteil und/oder Beschluss herauszuhalten. **Die Kindeswohlprüfung in familienrechtlichen Verfahren darf außerhalb der Eröffnung des Wächteramtes ausdrücklich nicht der Gestaltung innerfamiliärer Verhältnisse dienen.** Der Staat hat nach wie vor anzuerkennen; „dass in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution“[2]. Dieser Rückblick in die Geschichte verdeutlicht, dass die Kindeswohlprüfung aus der Gefahrenabwehr für das Kind erwachsen ist und in regulären Trennungsfällen Eltern nicht wie Gefährder zu behandeln sind, sondern analog zur Unschuldsvermutung erst einmal davon auszugehen ist, dass Eltern gut sind.

Datenbasis verbessern und nutzen ist eines der zentralen Versprechen der FDP. Wir leben im Zeitalter der Daten und arbeiten in der freien Wirtschaft schon seit einem Jahrzehnt an der vierten industriellen Revolution. Der einzige Bereich, der erhebliche Möglichkeiten liegen lässt, ist der öffentliche Verwaltungsapparat. Unter Punkt f) wird die statistische Erfassung der Getrennterziehenden gefordert. Das hat folgende Gründe:

- **Alleinerziehende, die ohne fremde Hilfe Kinder aufziehen, haben viel weniger Möglichkeiten plötzliche Betreuungsbedarfe abzufangen als Getrennterziehende.** Dieser riesige Unterschied in den Handlungsalternativen und -spielräumen wird derzeit nicht sinnvoll durch die amtliche Statistik aufgeklärt.

- Bei Getrennterziehenden haben die Kinder mehrere Haushalte in denen sie nach Artikel 27 der Kinderrechtekonvention (dank FDP seit 2011 im Range eines Bundesgesetzes) einen Anspruch auf angemessene Lebensbedingungen haben. **Die Einkommensstatistik erfasst zurzeit gar nicht, inwieweit nach Transferzahlungen eine Einkommensarmut in den jeweiligen Haushalten vorliegt oder nicht. Damit einher geht eine Untererfassung von Armut und zwangsläufig auch eine systematisch fehlerbehaftete Maßnahmenableitung.**

- **Eine bessere Datenerfassung führt zu einer gezielteren Maßnahmenableitung.** Hier findet sich die Möglichkeit die sozialpolitische Schrotflinte und Gießkanne durch ein Skalpell zu ersetzen. Mit der Einführung von zwei Hauptwohnsitzen für Trennungskinder ist die differenzierte Erfassung von Alleinerziehenden und Getrennterziehenden automatisiert möglich -demnach nach einem Anfangsinvest nur noch ein Klick weit entfernt.

[1] Weiterführende Infos auf: <http://www.spenderkinder.de>

[2] <https://www.spiegel.de/politik/uebereifriger-waechter-a-32538e13-0002-0001-0000-000014354111>